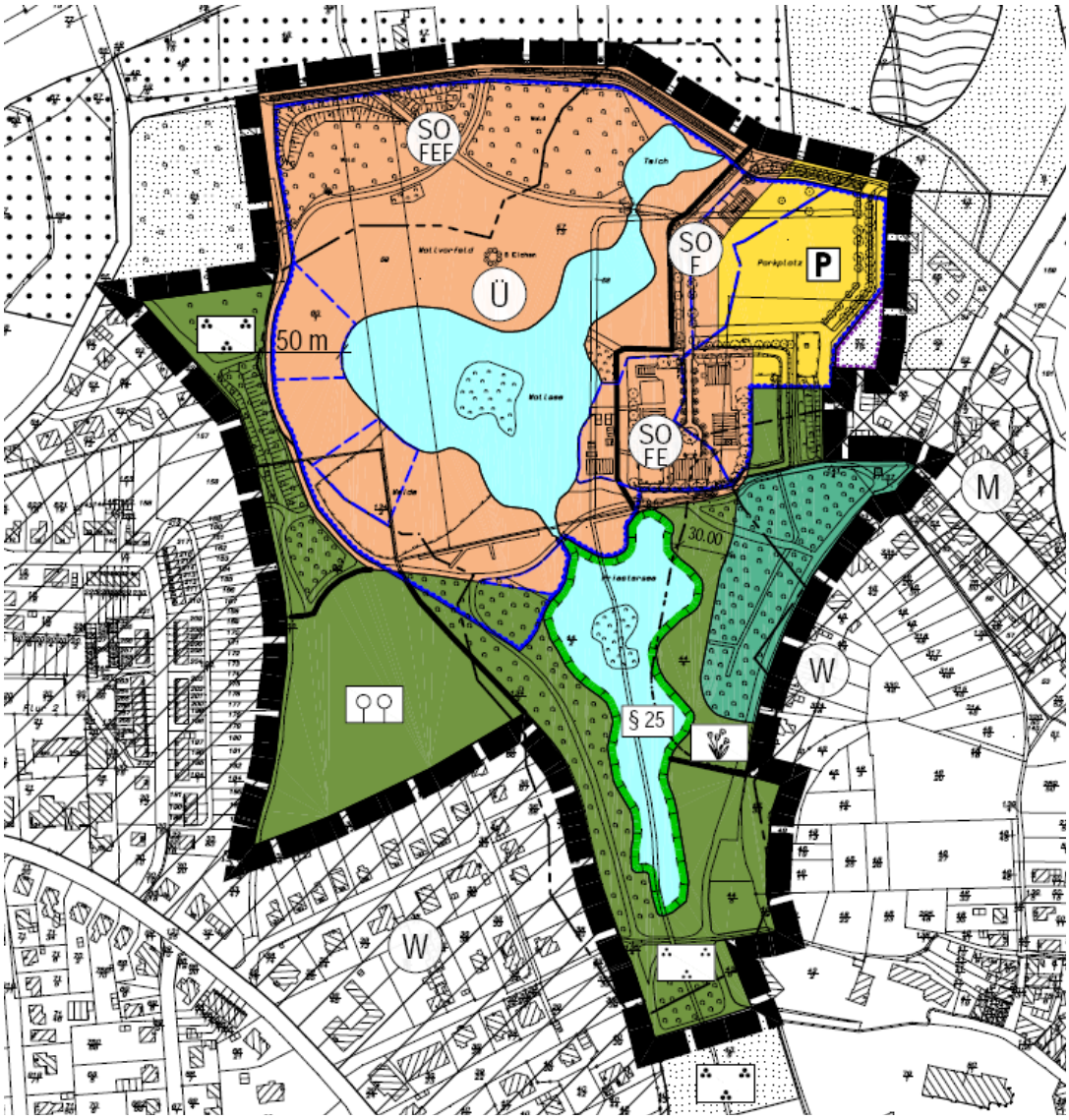


Stand: 19. Juli 2010

- Diese Erklärung entspricht der wirksamen Fassung -

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg in Holstein

für das Gebiet südlich der Autobahn 1 und westlich der Kreisstraße 41, Museumshofgelände Prof.-Struve-Weg, Oldenburger Wall, Priesterwiese, östlich des Weidenkampes und der Liliencronstraße,

Zusammenfassende Erklärung

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse 2

II. Planungsziele 4

III. Verfahrensverlauf 4

IV. Berücksichtigung der Umweltbelange 5

V. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan 6

VI. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 8

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

I. Geltungsbereich und bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Oldenburg in Holstein. Es ist im Nordwesten und im Norden von der Straße Langer Segen begrenzt. Dieser schließt sich eine landwirtschaftliche Fläche bzw. eine Waldfläche an, die wiederum an die Autobahn 1 angrenzen. Östlich des Plangebietes verläuft die Burgtorstraße bzw. die Straße Am Wall. Beide Straßen dienen der Erschließung von Bebauung. Im Südosten grenzt das Plangebiet an den „Oldenburger Burgwall". Im Süden stößt ein Sportplatz an das Plangebiet. Südlich davon befindet sich das Ortszentrum von Oldenburg i.H.. Im Südwesten und Westen schließen sich die Bebauungen des Weidekamps, der Straße An der Priesterwiese, der Liliencronstraße und der Straße Am Mittelsoll an.

Der bereits seit 2007 anzuwendende Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 ordnet Oldenburg in Holstein als „Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums“ ein. Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II hat dasselbe Ziel. Auch hier wird Oldenburg in Holstein unter dem Grundsatz 6.5 die Bedeutung als Dienstleistungs- und Versorgungszentrum zuerkannt. Weiterhin wird auf die touristische Bedeutung der Region verwiesen, sowie auf das Erfordernis der Qualitäts- und Angebotsverbesserung.

Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Kreis Ostholstein und der kreisfreien Hansestadt Lübeck von September 2003, Karte 1, könnte der östliche Teil des Plangebietes in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegen. Gemäß der Karte 2 durchquert das Plangebiet ein “Radfern- und Fernwanderweg“. Da dieser bereits jetzt durch einen kostenpflichtigen Museumsteil verläuft, ist diese Wegeführung unrealistisch. Im übrigen verläuft ein separater Radweg an der Straße Langer Segen. Somit besteht ein noch kürzerer Anschluss zwischen den weiterführenden Radfern- und Fernwanderwegen.

Die Stadt Oldenburg in Holstein hat im Jahre 1985 einen Rahmenplan für das Stadtgebiet beschlossen. Ein Rahmenplan ist ein Planwerk oberhalb der Ebene des Flächennutzungsplanes und gibt den Rahmen für eine Entwicklung vor. Die Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens werden dann durch den Flächennutzungsplan weiter konkretisiert. Der Rahmenplan sieht für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Grünflächen und einen Festplatz vor.

Der verbindliche Flächennutzungsplan wurde am 09.11.1967, Az.: IV 81c-812/2.08.27, vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt. Seitdem gab es über mehrere Änderungsverfahren eine regelmäßige Fortschreibung. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich dieses Änderungsverfahrens als Grünflächen dar.

Der festgestellte Landschaftsplan kennzeichnet den nordöstlichen Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz/Bedarfsparkplatz“. Weiterhin werden der Wallsee und der Priestersee als Wasserfläche dargestellt. Die restlichen Flächen gelten als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Der bestehende Museumsbereich ist bereits erschlossen und bebaut. Änderungen, Ergänzungen und Neubebauungen sind somit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu genehmigen. Die verbleibende Fläche ist weder erschlossen noch baulich geprägt. Zudem handelt es sich hier um keine typische Baulücke. Somit ist diese Fläche als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes kommen nach Landesrecht geschützte Biotope nach § 25 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vor. Biotopschutz genießen die Uferbereiche des Wallsees (mit Insel) und des Priestersees, der Graben um die Museumsinsel, Teilflächen der vernässten Freiflächen und die gehölzdominierten Bruch- und Sumpfwaldflächen am Priestersee. Die im Bebauungsplan dokumentierten Planabsichten können nur über eine Befreiung nach § 64 LNatSchG verwirklicht werden. Einen Antrag auf Inaussichtstellung hat die Stadt am 17.03.2009 beim Kreis Ostholstein gestellt. Diese wurde am 23.04.2009 mit entsprechenden Auflagen genehmigt.

Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb des 50 m-Gewässerschutzstreifens nach § 26 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz). Um das Planungskonzept umsetzen zu können, ist hier ebenfalls ein Antrag zur Ausnahme nach § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erforderlich. Dieser wurde mit dem vorher genannten Antrag gleichzeitig gestellt und beschieden. Eine Detaillierung der zulässigen Abstandsflächen zum Gewässer erfolgt im Bebauungsplan Nr. 43.

Im Osten des Plangebietes liegt ein Wald. Zu diesem ist nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein 30 m breiter Streifen von hochbaulichen Anlagen freizuhalten. Im SO-Gebiet „Historischen Freilicht- und Erlebnismuseum“ bestehen in diesem Bereich bereits Gebäude.

In der Planung ist das Vorkommen besonders geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Hier können eine Saatkrähenkolonie sowie Brutvögel in den Röhrichten von der Planung betroffen sein. Daher wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43 eine entsprechende fachliche Begutachtung der Auswirkungen der Planung erstellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits zu diesem Planungsstand deutlich ist, dass keine Eingriffe in die bereits kartierten Biotope erfolgen. Zudem werden keine Lebensräume von Brutvögeln in den Röhrichten bzw. von Saatkrähen unwiederbringlich zerstört. Da die ufernahen Biotope und die Großbäume erhalten bleiben, sind keine Verstöße gegen § 42 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Weitere Vorschriften greifen nicht in das Plangebiet ein.

II. Planungsziele

Der Oldenburger Wall ist eine 18 m hohe und mächtige Ringwallanlage. Er war über viele Jahrhunderte unter der Bezeichnung "Starigard" eine wichtige Siedlungsstätte und ein bedeutender Fürstensitz der Slawen. Von hier aus blickt man auf die umgebende Auenlandschaft, die mit dem "Oldenburger Graben", einem seit der slawischen Zeit fast vollständig verlandeten und trockengelegten Meeressund, in Verbindung stand. Heute ist dieser Wall eines der bedeutendsten archäologischen Denkmäler Schleswig-Holsteins.

Nordwestlich dieses Walls entstand das Oldenburger Wall-Museum. Es diente ursprünglich der Ausstellung der Funde, die bei den Ausgrabungen vom "Oldenburger Burgwall" gefunden worden sind. Mit der Zeit entwickelte es sich jedoch zu einem überregionalen Spezialmuseum für die Zeit nach der großen germanischen Völkerwanderung. Es zeigt die Geschichte von fast 6 Jahrhunderten des nordeuropäischen Raumes auf. Hier stießen die Kulturen und Interessen der diesen Raum prägenden Völker vom 7. bis ins 13. Jahrhundert in immer währenden Auseinandersetzungen aufeinander. Wie die Ausgrabungen ergeben haben, war Oldenburg in dieser Zeit nicht nur der westlichste Fürstensitz der Slawen, sondern auch eine Handels- und Hafenstadt von weitreichender Bedeutung. Auf Grund seiner Lage und seiner unmittelbaren Nähe zu dem historisch so bedeutsamen Ringwall konnte sich das Wallmuseum zu einer Attraktion in Norddeutschland entwickeln.

Seine geschichtliche Bedeutung soll zukünftig einer breiteren Zielgruppe nahe gebracht werden. Angedacht ist die Entwicklung dieser Anlage zu einem „lebendigen Freilichtmuseums" verbunden mit einer modernen erlebnis-pädagogischen Akzentuierung. Dazu ist die Erweiterung des Museums nach Westen erforderlich. Hier befindet sich eine städtische Grünzone, die als Parkanlage der Öffentlichkeit dient. Diese Freifläche ist in der Vergangenheit durch die Öffnung des Grabens bzw. die Anlage zweier Seen sowie durch die Eingrünung mit kompakten Anpflanzungen aufgewertet worden. Diese Strukturen sollen auch zukünftig beibehalten und mit den Zielen des Museums verzahnt werden.

Mit der Erhöhung der Attraktivität des Museums verbessert sich das kulturelle Angebot für die Bewohner und Gäste der Region. Dieses wirkt sich positiv auf die Qualität der Urlaubsregion Ostholstein und somit auch auf die touristische Bedeutung von Oldenburg in Holstein direkt aus. Weiterhin werden innerstädtische Grünstrukturen verbindlich gesichert.

Das Projekt soll in seinen Grundstrukturen als Förderprojekt des Landes Schleswig-Holstein entstehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen jedoch eine darüber hinausgehende Erweiterung. Diese Entwicklungsfreiräume sind erforderlich, damit sich das Museum auch über den Förderungszeitraum hinaus eigenständig, ziel- und bedarfsgerecht weiterentwickeln kann.

Insgesamt wird aus Sicht der Stadt Oldenburg in Holstein ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

III. Verfahrensverlauf

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 15.12.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den “Lübecker Nachrichten“ am 04.02.2006. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 06.02.2006 bis zum 08.02.2006 durchgeführt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 31.01.2006 durchgeführt. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 22.02.2006 den Entwurf 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.2006 bis zum 07.04.2006 während

der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.02.2006 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 6) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 18.10.2006 bis 01.11.2006 während der Dienststunden erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2006 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.2006 geprüft bzw. die Flächennutzungsplanänderung gebilligt. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11.05.2007 / AZ: IV 649 – 512.111-55.33 18. Ä die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Auflagen teilgenehmigt.

Nach der Teilgenehmigung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am 09.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der Teilgenehmigung und den öffentlichen Auslegungen (Nr. 5 und Nr. 7) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.2009 bis 24.07.2009 während der Dienststunden erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.06.2009 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2009 geprüft bzw. die Flächennutzungsplanänderung erneut beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 7. Mai 2010/ AZ: IV 643-512.111-55.33 (18.Ä.) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Hinweisen - genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am …….. wirksam.

IV. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Ziffer 4.4 und 7 der Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet.

Für die 18. Flächennutzungsplanänderung wurde von der Stadt Oldenburg i. H. festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung in dem Umfang und Detaillierungsgrad erfolgt, den der Umweltbericht als selbstständigen Bestandteilen der Begründung beschreibt. Die Umweltprüfung dient der Darstellung der mit den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 43 voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen in Form einer Risikoanalyse. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde allgemein verständlich als Umweltbericht zusammengefasst. Danach soll das Oldenburger Wall-

Museum soll zu einem „lebendigen Freilichtmuseums" entwickelt werden. Als Erweiterungsfläche ist das bislang als innerstädtische Grünfläche genutzte Areal westlich des Wallsees vorgesehen. In das Plangebiet einbezogen ist ebenfalls der südlich angrenzende Priestersee, der Bestandteil eines Naturerlebnisbereiches werden soll.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird hier verzichtet. Diese erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43.

Die vergleichenden Betrachtungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der „Durchführung der Planungen“ bzw., Nichtdurchführung der Planungen“ zu erwarten sind, belegen, dass die Neuordnung der Plangebiete für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Plangebiete landschaftlich verträglich sind. Bei einer Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderungen werden sich der Umweltzustände in den Geltungsbereichen in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ und „Wasser“ verschlechtern, weil unversiegelte Flächen versiegelt werden. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre zu erwarten, dass das Museum keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr hat und somit auch die langfristige Sicherung des Museums wären nicht gegeben ist.

Es wird davon ausgegangen, dass für die verschiedenen Schutzgüter mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung keine Risiken bestehen, die über die bestehenden Risiken hinausgehen.

V. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Kreis Ostholstein - vom 05.04.2006 und 27.10.2006/ Kurt Hammer - vom 06.04.2006/Herbert Wolter vom 03.04.2006

- Es wird dringend von einer derartigen „Übergangslösung“ für Reisemobile auf dem Parkplatz abgeraten (nichts hält so lange wie ein Provisorium), da hier schon schriftliche Beschwerden vorliegen, die deutlich auf ein längeres Campieren, Lärmbelästigung der Anlieger und unzureichende sanitäre Verhältnisse hinweisen. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - vom 29.03.2006

- Sofern sich aus dem Konzept ergibt, dass der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen oder Biotope bebaut oder wesentlich beeinträchtigt werden, ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eine Inaussichtstellung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen einzuholen und dem Verfahren beizufügen. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
- Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter entsprechend dem FNP-Maßstab abzuschätzen. Eine generelle Verschiebung auf die verbindliche Bauleitplanung, wie derzeit in der Begründung enthalten, ist nicht angezeigt. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
- Es ist zu prüfen, ob es durch die geplanten Freizeitnutzungen und den damit verbundenen Verkehr zu erhöhten Schallimmissionen bei der angrenzenden Wohnbebauung kommt und ob ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Das Ergebnis der Prüfung ist ein die Begründung aufzunehmen. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Kurt Hammer - vom 06.04.2006

- Es wird dringend von einer derartigen „Übergangslösung“ für Reisemobile auf dem Parkplatz abgeraten (nichts hält so lange wie ein Provisorium), da hier schon schriftliche Beschwerden vorliegen, die deutlich auf ein längeres Campieren, Lärmbelästigung der Anlieger und unzureichende sanitäre Verhältnisse hinweisen. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Kreis Ostholstein - vom 09.07.2009

- Die Inaussichtstellung wurde mit Bedingungen für die geplanten Größen der baulichen Anlagen (Reduzierung der bisher festgesetzten GR) verknüpft. Eine Genehmigung für eine generelle Reduzierung des Gewässerschutzstreifens von 50 m auf 3 m im gesamten Uferbereich des „Wallsees", wie in der Planzeichnung zur 18. Änderung des F-Planes dargestellt, wurde nicht in Aussicht gestellt. → Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
- Auch eine Befreiung vom Biotopschutz kann nicht für die gesamte Wasserfläche einschließlich Insel sowie den gesamten Uferbereich des Wallsees erteilt werden, sondern wird lediglich in den Bereichen geprüft, in denen für den Museumsbetrieb erforderliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen sind. Der weiterhin vorhandene Biotopschutz für den Wallsee ist daher in der Planzeichnung darzustellen. → Im Wallsee sind keine weitergehenden großflächigen „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorgesehen. Die hier bestehenden uferparallelen Biotope oder der See selbst sind nicht durch das Land kartiert. Daher fehlen die Grundvoraussetzungen für eine nachrichtliche Darstellung nach § 5 Abs. 4 BauGB. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
- Artenschutz: im Rahmen der vorgelegten Planung ist das Vorkommen besonders geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Saatkrähenkolonie in dem Waldbestand im südlichen Teil des Plangebietes rund um den „Priestersee", sowie Brutvögel in den Röhrichten im Uferbereich des Priestersees und des Wallsees. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Konflikte mit der angestrebten Intensivierung der Nutzung in den festgesetzten Grün- und Freiflächen entstehen könnten. Ein Anspruch auf. später ggf. gewünschte Vergrämungsmaßnahmen nach Umsetzung der Planung für den Museumsbetrieb lässt sich aus der Planung nicht ableiten. → Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird, dass eine Saatkrähenkolonie sowie Brutvögel in den Röhrichten von der Planung betroffen sein können. Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine entsprechende fachliche Begutachtung der Auswirkungen der Planung auf diese Tiere zu erstellen.
- Zur Unterschreitung der Waldabstände nach § 24 Landeswaldgesetz bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sondergebiete im nördlichen und östlichen Planbereich. → Gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde vom 24.02.2009 handelt es sich nur bei der östlich dargestellten Fläche um eine Waldfläche. Stellt sich im Rahmen der Aufstellung heraus, dass in kleinen Bereichen die Waldfläche verkleinert werden soll, ist es durchaus möglich, da eine Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich nicht parzellenscharf ist. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VI. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

In Anbetracht der Tatsache, dass es bei dieser Bauleitplanung um die Sicherstellung und das Ermöglichen von Entwicklungen und Erweiterungen einer bereits bestehenden Anlage an einem festen Standort geht, verbietet sich die grundsätzliche Prüfung von Standortalternativen.

Siegel

-Unterschrift-

Oldenburg i. H., 29.07.2010 (Volker Lohrt)

1. Stv. Bürgermeister

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Eutin, 19.07.2010 (GT)